

Landeshauptstadt Kiel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 994V „Steinbrücke“

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Vorentwurf

(Beteiligungszeitraum: 08.04.-07.05.21 (TÖB/Behörden) und 19.04.-07.05.21 (Öffentlichkeit))

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung S-H, Regionalentwicklung, Regionalplanung	2
2 Archäologisches Landesamt S-H	2
3 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.....	2
4 Kampfmittelräumdienst S-H.....	3
5 LH Kiel, Umweltschutzamt, Klimaschutz	3
6 LH Kiel, Umweltschutzamt.....	3
7 Handwerkskammer Lübeck	7
8 IHK Kiel.....	7
9 Telekom Deutschland GmbH.....	7
10 Stadtwerke Kiel AG.....	8

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Hochallee 114 | 20149 Hamburg
Fon 040.4232.6444
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Torsten Schibisch

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung S-H, Regionalentwicklung, Regionalplanung Az: vom 13.04.2021	Kenntnisnahme.
1.1	(...) mit Schreiben vom 31.03.2021 informieren Sie über o.g. Bauleitplanung. Seitens der Landesplanung wird von einer Stellungnahme abgesehen.	
2	Archäologisches Landesamt S-H Az: Kiel-Bplan994/, vom 08.04.2021	Kenntnisnahme. Der Hinweis findet sich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan.
2.1	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Az: VII 414-553.72-02-000, vom 03.05.2021	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Vorhabenträger.
3.1	Gegen den Bebauungsplan Nr. 994V der Landeshauptstadt Kiel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.	
3.2	Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesstraße 502 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.	

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
4	<p>Kampfmittelräumdienst S-H Az: 2021-B-082, vom 20.04.2021</p> <p>4.1 (...) in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans.</p>
5	<p>LH Kiel, Umweltschutzamt, Klimaschutz Az: vom 14.04.2021</p> <p>5.1 (...) vielen Dank, dass Sie im Wesentlichen unsere Anforderungen übernommen haben. Wie soeben besprochen, übersende ich Ihnen die Anmerkungen von 18.3 zu dem oben genannten Bebauungsplan vorab. Es hat sich ein Fehler aus dem Energiekonzept wieder eingeschlichen, den wir in unserer Stellungnahme vom 6. Oktober 2020 schon einmal korrigiert hatte. Auf Seite 25 heißt es: „Die 105 Wohneinheiten werden im KfW-Effizienzhaus-55-Standard erstellt. Der vorläufige Energiebedarf wird bei einer gesamt zu beheizender Fläche von ca. 7.300 qm ca. <u>320 kW</u> betragen.“ Da uns bisher der Wärmebedarf seitens der Investoren nicht mitgeteilt wurde, bitte ich Sie den Satz zu streichen. Sollten Ihnen zwischenzeitlich Informationen zum prognostizierten Wärmebedarf vorliegen kann dieser auch durch folgenden Satz ergänzt werden „Daraus ergibt sich ein Wärmebedarf von XXX MWh/a.“.</p>	<p>Der Satz wird aus der Begründung entfernt.</p>
6	<p>LH Kiel, Umweltschutzamt Az: vom 19.05.2021</p> <p>6.1 Stellungnahme 18.11, untere Wasserbehörde: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird zum B-Plan 994 V Steinbrügge wie folgt Stellung genommen: Kapitel 4.2.2: Im Kapitel 4.2.2 wird ausgesagt, dass das anfallende Niederschlagswasser über eine Rigole in den Scheidebach/Grenzgraben gegen Schönkirchen eingeleitet werden soll. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Nachweis des</p>	<p>Berücksichtigung. Der Nachweis gem. A-RW 1-Erlass wurde seitens des beauftragten Büro Hauck geführt und mit der unteren Wasserbehörde (UWB) als zuständige Behörde abgestimmt. Die Vorgaben für das A-RW1 wurden aus Sicht der UWB erfüllt.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>Einflusses auf den potentiell natürlichen Wasserhaushalt entsprechend des Arbeitsblattes A-RW I nachzuweisen ist (s. Stellungnahme vom 23.12.2020).</p>	
6.2	<p>Kapitel 4.4.4: In Kapitel 4.4.4 wird unter dem Punkt Gewässerschutzstreifen ausgesagt, dass ein entsprechender Schutzstreifen von 3 m Breite eingerichtet werden soll. Entsprechend der Stellungnahme vom 23.12.2020 ist ein Schutzstreifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten (s. auch Festsetzungen im Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan) Ansprechpartnerin: Angela Maaß (Tel.: 3766)</p>	<p>Die Bedenken werden in folgender Form berücksichtigt: Im B-Plan Nr. 994V wird keine Errichtung baulicher Anlagen im Abstand von weniger als 5 m ab Böschungsoberkante zum Scheidebach / Grenzgraben vorgesehen. Die parallel zur Böschungsoberkante festgesetzte Maßnahmenfläche verläuft in einer Breite von 3 m, unmittelbar daran schließt eine private Grünfläche mit einem wassergebundenen Weg an. Die Funktion des Gewässerrandstreifens: „Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, Wasserspeicherung, Sicherung des Wasserabflusses sowie Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen“ werden durch diese Festsetzung nur in Teilen und gering beeinträchtigt, so dass eine Beschränkung der Maßnahmenfläche auf 3 m in diesem Fall als vertretbar erscheint.</p>
6.3	<p>Stellungnahme 18.13, untere Bodenschutzbehörde Die Erstellung des Fachgutachtens für das bisher nicht betrachtete Schutzgut Boden wurde erst kürzlich vom Investor an die AGUA GmbH, NL Kiel (S-H) vergeben. Schon am 20.04.2021 übermittelten wir dem Gutachter die dafür heranzuziehenden GIS-gestützten Grundlagendaten. Das Gutachten soll Anfang Juni vorliegen. Die uBB wird nach Bearbeitung des Gutachtens Stellung nehmen. Ansprechpartner: Henning Cordes (Tel.: 3734)</p>	<p>Das Bodengutachten („Ökologische Bodenbewertung. Agua GmbH, 18.05.2021“) ist fertig gestellt und wurde an die untere Bodenschutzbehörde (UBB) weitergeleitet. Die UBB hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben. (vgl. ergänzte Stellungnahme Nr. 6.4)</p>
6.4	<p>Ergänzte Stellungnahme Umweltschutzamt, untere Bodenschutzbehörde, vom 09.06.2021 (...) abschließende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde 18.1.3 - Das bodenkundliche Fachgutachten „Ökologische Bodenbewertung Plangebiet Steinbrügge (B-Plan 994 V“ der AGUA GmbH, vom 18.05.2021 hat uns am 21.05.2021 erreicht. Aufgrund der dortigen Ausführungen schlagen wir bezüglich des Schutzgutes Boden für die Begründung folgenden Baustein vor: Boden Der überwiegende Teil des Plangebietes wurde durch Materialumlagerungen und -aufbringungen bereits anthropogen überprägt. Demgemäß ist die Bedeutung der Archivfunktion des Bodens hier gering bzw. nicht relevant. Das Bodenmaterial des oberen Meters ist als schluffig/sandig, sandig mit organischem Anteil und teils hohen Bauschuttanteilen anzusprechen. Die Zusammensetzung differiert kleinräumig stark. Hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen bedeutet dies, dass im Plangebiet ein stetiger Wechsel zwischen Boden-einheiten mit bindigen Substraten - sandige Lehme bis Schluff</p>	<p>Der Textbaustein wurde in die Begründung aufgenommen. Nach intensiver fachlicher Prüfung wird eine bodenkundliche Baubegleitung nicht mehr für erforderlich angesehen.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>mit gutem Rückhaltevermögen sowohl für Wasser (Regenrückhalt) als auch z.B. für Schadstoffe - und Bodeneinheiten mit sandigen Substraten - mit hoher Versickerungsfähigkeit/Grundwasserneubildung und geringem Retentionsvermögen - zu finden ist.</p> <p>In den mit einer Bebauung überplanten Bereichen führt die Versiegelung des Bodens (Zuwegungen, Infrastruktur, Fundamente) zum Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen. Weiterhin bringen partielle Abgrabungen und Auffüllungen im Rahmen der Geländemodellierung schwerwiegende Beeinträchtigungen mit sich. In den später nicht überbauten oder neu überformten Bereichen kann eine temporäre Einbeziehung in das Baugeschehen (z.B. Baustraßen, Bereitstellungsflächen) das Bodengefüge schädigen und zur Verdichtung des Bodens führen. Dadurch werden die natürlichen Bodenfunktionen massiv geschädigt. Augenscheinlich wird dies später u.a. durch Vernässungen und eingeschränktem Pflanzenwachstum aufgrund Beeinträchtigungen der Durchwurzelbarkeit. Insbesondere in Hanglagen kann Bodenerosion die Folge sein.</p> <p>Diesen negativen Auswirkungen kann durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase sowie nachlaufenden Wiederherstellungsmaßnahmen begegnet werden. Daher empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde, während der Bauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 und den Empfehlungen des bodenkundlichen Fachgutachtens „Ökologische Bodenbewertung Plangebiet Steinbrügge (B-Plan 994 V“, der AGUA GmbH, vom 18.05.2021 durchzuführen.</p> <p>In einem städtebaulichen Vertrag wäre die bodenkundliche Baubegleitung festzuschreiben.</p>	
6.5	<p>Stellungnahme 18.21, untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde bemängelt, dass weder der Grünordnerische Fachbeitrag (GOF) noch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag den Unterlagen zur TÖB-Beteiligung beigefügt wurden. Da wir davon ausgehen, dass seit unserer letzten Stellungnahme, die wir im Rahmen der Ämterbeteiligung abgegeben hatten, noch eine Überarbeitung des GOF stattgefunden hat, ist eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB erst nach Vorlage des überarbeiteten GOF möglich.</p>	<p>Die Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde wurden berücksichtigt. Nach Zusendung der gewünschten Unterlagen wurde keine ergänzende Stellungnahme abgegeben.</p>
6.6	<p>Zum B-Plan und zu den textlichen Festsetzungen im B-Plan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum besseren Verständnis und eindeutigen Zuordnung sollte im B-Plan auch der Gewässerschutzstreifen entlang des Scheidebachs / "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" mit „siehe Text 8.2“ gekennzeichnet werden. 	<p>Der Gewässerschutzstreifen wird in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Kennzeichnung der anderen festgesetzten „Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ heißt es fälschlicherweise „s. Text 7.1“, es muss hier „s. Text 8.1“ heißen. 	... wird in der Planzeichnung korrigiert.
6.7	<p>Zur Begründung zum B-Plan</p> <ul style="list-style-type: none"> Unter „2.1 Rechtliche Grundlagen“, letzter Absatz (S. 6) wird auf die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich“ verwiesen. Da es sich aber hier, wie bereits auch vorher erläutert, um Außenbereichsflächen handelt, gilt hier die „Stadtverordnung zum Schutze des Baumbestandes im Außenbereich der Landeshauptstadt Kiel“. Dies ist zu korrigieren. 	... wird in der Begründung korrigiert.
6.8	<p>Weitere Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> In dem allgemeinen Wohngebiet sind weitere 7 Ersatzbäume zu pflanzen (s. Text 7.3). Die genauen Standorte und Arten dieser 7 Ersatzbäume sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. In einem Freiflächengestaltungsplan, der Bestandteil des Durchführungsvertrags werden sollte, sind auch diese Punkte zu regeln. Im Textteil 7.3 sollte es deswegen statt „...an frei wählbaren, geeigneten Standorten...“ „...an den im Freiflächengestaltungsplan gekennzeichneten Standorten...“ heißen. <p>Ansprechpartnerin: Karen Brederock (Tel.: 3777)</p>	Die Standorte und Arten der Ersatzbäume sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden. Die Planzeichnung und der Textteil wird entsprechend korrigiert.
6.9	<p>Stellungnahme 18.22, Umweltplanung, Immissionsschutz:</p> <p>Zur Begründung zum B-Plan:</p> <p>Allgemein: Der Inhalt der Kapitel 3.2.1 bis 3.2.3 sowie die zweite Hälfte von Kapitel 3.2.4 beziehen sich im Schwerpunkt nicht auf die Beschreibung der Bestandssituation, sondern beschreiben die Auswirkung bei Umsetzung der Planung. Diese sind daher im Kapitel 5 „Auswirkungen der Planung“ zu erläutern.</p> <p>Generell sollten die Aussagen in Kapitel 5 „Auswirkungen der Planung“ sehr konkret sein, insbesondere was die Betrachtung von Umweltbelangen (Schutzgüter) betrifft.</p>	... die Erläuterungswünsche wurden geprüft, entsprechende Anpassungen in der Begründung wurden vorgenommen.
6.10	<p>Weitere Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.2 Bestandssituation (S. 15) IEK: es fehlen die Erläuterung und die Quelle. 3.2.2 Immissionsschutz (S. 17) [4] wird im Quellenverzeichnis nicht aufgeführt. Abbildung 111: Bitte korrigieren in „Abbildung 11“. <p>Ansprechpartner: Klaus-Peter Juhl (Tel.: 3792)</p>	... die Anmerkungen werden in der Begründung korrigiert.
6.11	<p>Stellungnahme 18.3, Klimaschutz:</p> <p>Die Stellungnahme liegt bereits vor. Ansprechpartnerin: Anna Muche (Tel.: 3786)</p>	<i>vgl. Stellungnahme Nr. 5.1</i>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
7	<p>Handwerkskammer Lübeck Az: vom 30.04.2021</p> <p>7.1 (...) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>IHK Kiel Az: vom 07.05.2021</p> <p>8.1 (...) wir bedanken uns für die Zusendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorbereitenden Bebauungsplan Nr. 944V Steinbrücke. Wir plädieren grundsätzlich dafür, im geplanten WA-Gebiet auch sonstiges nicht störendes Gewerbe ausnahmsweise zuzulassen. Denn ein Ausschluss von nicht störenden Gewerbebetrieben würde eine Schlechterstellung gegenüber nicht störenden Handwerksbetrieben darstellen, da diese nach § 4 Abs. 2 BauNVO im WA-Gebiet zulässig sind. Da eine solche Schlechterstellung sich nicht aus einem unterschiedlichen Störungsgrad von nicht störenden Gewerbebetrieben und nicht störenden Handwerksbetrieben begründen lässt, erscheint sie uns als nicht gerechtfertigt.</p> <p>Zudem beobachten wir wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, des damit steigenden Anteils an Selbstständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus Gründen der Kinderbetreuung, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte steigt. Da den nach § 13 BauNVO in Wohngebieten möglichen Tätigkeiten jedoch häufig relativ enge Grenzen durch die Definition von Freiberuflichkeit (oder ähnlicher Tätigkeit) gesetzt werden, sollten aus unserer Sicht bei einer Festsetzung von WA auch nicht störende Gewerbenutzungen zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein. Eine solche Regelung erhält eine größere Flexibilität als ein pauschaler Ausschluss.</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Das vorliegende B-Planverfahren wird nach §13b BauGB durchgeführt. Dieses Verfahren („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in einem beschleunigten Verfahren“) ermöglicht nur die Errichtung von Wohnnutzungen und wohnähnlichen Nutzungen, Infrastruktureinrichtungen inbegriffen. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind durch § 1 Abs. 5 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials auszuschließen.</p>
9	<p>Telekom Deutschland GmbH Az: 7210401, vom 09.04.2021</p> <p>9.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
9.2	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	Kenntnisnahme.
9.3	<p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de 	Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Vorhabenträger.
10	<p>Stadtwerke Kiel AG Az: TNA / wi / 6298.1 / vom 28.04.2021</p>	
10.1	<p>(...) den oben aufgeführten Bebauungsplan Nr. 994V „Steinbrügge“ haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH</p>	Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Vorhabenträger.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme TNQ / wi / 6298 zum Bebauungsplanes Nr. 994V vom 30.07.2020 hat weiterhin Bestand. Hinweis: Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@swkiel-netz.de) mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p> <p>Stadtwerke Kiel AG Az: TNQ / wi / 6298 vom 30.07.2020 <i>Den oben aufgeführten „Bebauungsplan Nr. 994V“ der Landeshauptstadt Kiel haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die Erschließung des von Ihnen geplanten Gebietes benötigen wir mindestens 4 Monate vor Baubeginn die Leistungsangaben (Wohnhäuser, BHKW, Ladesäulen, etc.). Diese senden Sie bitte an (projektinfo@stadtwerke-kiel.de). Für die Stromversorgung sind 2 zusätzliche KVS vor der Schönkirchener Str. 108 und zentral an der Parkfläche mit einzuplanen. Ein Planausschnitt ist dem Schreiben beigelegt. (Anlage)</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Vorhabenträger.</i></p>

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Landwirtschaftskammer S-H (27.04.2021)
2. LH Kiel, Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, Untere Denkmalschutzbehörde (04.05.2021)

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden privaterseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.